



DIBt I Kolonnenstraße 30B | 10829 Berlin
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Regionalbereich Nord-Ost
Prüflaboratorium für Materialprüfungen
Köthener Straße 33
06118 Halle/Saale

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Anerkennung und Notifizierung
von Drittstellen**

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill
Tel.: +49 30 78730-231
Fax: +49 30 78730-11231
E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 6. April 2022

Geschäftszeichen:
1941.02.01#01/312-1

Bauaufsichtliche Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) nach den § 24 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen

Richtlinien und Hinweise für die Tätigkeit von PÜZ-Stellen nach Landesbauordnung (Fassung 04/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen die

- Richtlinien für die Tätigkeit von
 - Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Anlage 1a),
 - Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Anlage 1b),
 - Zertifizierungsstellen (Anlage 1c),
 - Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (Anlage 1d),
 - Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten (Anlage 1e),
 - Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Anlage 1f)

sowie die

- Hinweise für die Tätigkeit von
 - Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Anlage 2a),
 - Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Anlage 2b),
 - Zertifizierungsstellen (Anlage 2c),
 - Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (Anlage 2d),
 - Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten (Anlage 2e),
 - Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Anlage 2f),

jeweils in der neuen **Fassung 04/2022**.

Die Richtlinien gemäß Anlagen 1a bis 1f ersetzen **mit Wirkung zum 01.07.2022** folgende Richtlinien bzw. Auflagen, **sofern diese in Ihrem/Ihren erteilten Anerkennungsbescheid/en nach Landesbauordnung oder durch das Schreiben des DIBt vom 10.03.2015 (Gz.: 1941.02.01#05/01-1) bzw. 20.02.2013 (Gz.: 1941.02.01#01/312-1) entsprechend in Bezug genommen sind:**

- Anlage 1a:
Richtlinien zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 02/2015)
- Anlage 1b:
Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Fassung 01/2013)
- Anlage 1c:
Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle (Fassung 01/2013)
- Anlage 1d:
Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)
- Anlage 1e:
Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)
- Anlage 1f:
Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)

Sofern in Ihrem/Ihren Anerkennungsbescheid/en nach Landesbauordnung frühere Fassungen der Richtlinien oder Auflagen in Bezug genommen sind, werden diese ebenfalls durch die neuen Fassungen 04/2022 ersetzt.

Wir weisen ausdrücklich auf Folgendes hin:

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten aus den Richtlinien gemäß Anlagen 1a bis 1f verstößt.

Die Hinweise gemäß Anlagen 2a bis 2f ersetzen **mit Wirkung zum 01.07.2022** folgende Hinweise, **sofern diese im Anschreiben zu Ihrem/Ihren durch das DIBt erteilten Anerkennungsbescheid/en nach Landesbauordnung oder durch das Schreiben des DIBt vom 10.03.2015 (Gz.: 1941.02.01#05/01-1) bzw. 20.02.2013 (Gz.: 1941.02.01#01/312-1) entsprechend in Bezug genommen sind:**

- Anlage 2a:
Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 02/2015)
- Anlage 2b:
Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (Fassung 01/2013)
- Anlage 2c:
Hinweise für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen (Fassung 01/2013)

- Anlage 2d:
Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 01/2013)
- Anlage 2e:
Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit
Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)
- Anlage 2f:
Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von
Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)

Sofern in den Anschreiben zu Ihrem/Ihren Anerkennungsbescheid/en nach Landesbauordnung
frühere Fassungen der Hinweise in Bezug genommen sind, werden diese ebenfalls durch die neuen
Fassungen 04/2022 ersetzt.

Die Hinweise gemäß Anlagen 2a bis 2f sind bei der Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle zu beachten.

Die Richtlinien und Hinweise in der neuen Fassung 04/2022 werden auch auf der Homepage des DIBt
(<https://www.dibt.de>) veröffentlicht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fiege

Anlagen


Begläubigt

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der maßgebenden² Landesbauordnung zu verstehen.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, dessen Landesbauordnung Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist.²

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Zulässigkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart nach den Bestimmungen der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 sowie die weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das betreffende Bauprodukt/die betreffende Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart nach den Bestimmungen der MVV TB festlegen und dokumentieren (z. B. im Prüfplan).
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist der Anerkennungsbehörde auf Anfrage vorzulegen.

2 Verwendung-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 anzugeben.

¹ <https://www.is-ergebaut.de>

² Land, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Sitz hat, es sei denn, für die abP-Stelle wurde durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde der abP-Stelle eine andere Festlegung getroffen

³ <https://www.dibt.de/>

Anlage 1a

Seite 2 von 3

zum Schreiben vom 6. April 2022

- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z. B. Schallschutz) im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht berücksichtigt sind oder nicht zutreffen.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 hinaus vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss enthalten:

- a) eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bauprodukts/der Bauart, die, soweit erforderlich, auch Zeichnungen einschließt. Es muss eine eindeutige Identifizierung des Bauprodukts/der Bauart möglich sein, ohne dass weitere Dokumente (z. B. Prüfberichte), die nicht unmittelbar Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind, dazu benötigt werden.
- b) Angaben zum vorgesehenen bauordnungsrechtlich relevanten Verwendungs-/Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart,
- c) Anforderungen an das Bauprodukt/die Bauart bezüglich der Eigenschaften und Kennwerte (z. B. Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
- d) je nach Erfordernis Bestimmungen für
 - Herstellung,
 - Entwurf und Bemessung (z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
 - Ausführung, Einbau,
 - Nutzung, Unterhalt und Wartung,
- e) eine Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind. Prüfberichte, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, müssen eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen enthalten.

4 Übereinstimmungsbestätigung, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

4.1 Übereinstimmungsbestätigung

Die Prüfstelle muss die in der MVV TB Kapitel C 3 vorgeschriebene Art der Übereinstimmungsbestätigung im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben und Bestimmungen zu den Aufgaben des Herstellers und ggf. der anerkannten Stellen bezüglich der Art, des Umfangs und der Häufigkeit der Tätigkeiten im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung treffen.

4.2 Ü-Zeichen

4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.

4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

5 Verlängerung der Geltungsdauer/Änderung/Ergänzung

- 5.1 Die Prüfstelle darf Verlängerungen/Änderungen/Ergänzungen nur dann vornehmen, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat.
- 5.2 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer oder der Ergänzung oder der Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach den Landesbauordnungen ist in technischer und **bauordnungsrechtlicher** Hinsicht nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 1a

Seite 3 von 3

zum Schreiben vom 6. April 2022

6 Veröffentlichung

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO veröffentlicht.

7 Erfahrungsaustausch

7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.

7.2 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 8 sind dabei zu beachten.

8. Extrapolation von Prüfergebnissen

8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 eine Extrapolation von Prüfergebnissen ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. Abschnitt 7.2 ist zu beachten.

8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 nicht ausdrücklich zugelassen ist, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf Maßnahmen zu einer Änderung der jeweiligen in Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 aufgeführten technischen Spezifikation für das anerkannte Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der Technischen Bestimmung in der MVV TB darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, die nicht Abschnitt 8.1 entsprechen, oder das von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung¹
(Fassung 04/2022)**

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeitist von der leitenden oder der stellvertretend leitenden Person der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.
4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Sind in den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird.

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus, des Transports, der Instandhaltung, der Reinigung oder der Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte anzufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der maßgebenden² Landesbauordnung zu verstehen.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, dessen Landesbauordnung Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist². Für Bezüge zur Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung - MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Für Bauprodukte/Bauarten, die von § 17 Abs. 1 MBO sowie § 16a Abs. 2 und 3 MBO erfasst sind, sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung, eine Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder nur ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

In welchen Fällen es nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedarf, ist in der MVV TB Kapitel C 3 (Bauprodukte) und C 4 (Bauarten) festgelegt.

Es darf kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauprodukte erteilt werden, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 305/2011 tragen (vgl. § 16c Satz 2 MBO).

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

1.2 Rechtsnatur

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfungszeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen und hat sicherzustellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.
- Bei der Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen alle Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnung, die das Bauprodukt/die Bauart für den jeweiligen Verwendungszweck zu erfüllen hat, berücksichtigt werden.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürlicher Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind (vgl. § 16b Abs. 1 und § 16a Abs. 1 i. V. m. § 3 MBO).

¹ <https://www.is-ergebaut.de>

² Land, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Sitz hat, es sei denn, für die abP-Stelle wurde durch die landesrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde der abP-Stelle eine andere Festlegung getroffen

³ <https://www.dibt.de>

zum Schreiben vom 6. April 2022

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Grundlage für die Tätigkeit aller Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist das jeweilige Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Demnach sind die betreffenden Bestimmungen des jeweils zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im Weiteren auszugsweise erläutert werden, durch die Prüfstellen zu beachten und umzusetzen. Wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis von nichtstaatlichen Prüfstellen erteilt, so gilt das Gleiche. Diese werden als sogenannte beliehene Unternehmer tätig, d. h., auch diese erlassen Verwaltungsakte.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch die dafür anerkannten Prüfstellen sind die § 19 MBO (Bauprodukte) oder § 16a Abs. 3 MBO (Bauarten) entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, in Verbindung mit MVV TB Kapitel C 3 und C 4. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 MBO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Verfahren

Nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO sowie § 16a Abs. 2 Satz 3 MBO sind für das Verfahren zur Erlangung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses § 18 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 MBO entsprechend anzuwenden.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird dem Verwender des Bauproduktes bzw. Anwender der Bauart vom Hersteller/Vertreiber in Form vollständiger Kopien zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

2 Antrag, Grundsätze, Aufnahme der Tätigkeit, Erteilung

2.1 Antrag

- 2.1.1 Die Prüfstelle kann den Antrag zurückweisen, z. B. wenn die Unterlagen unvollständig sind, erhebliche Mängel aufweisen oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- 2.1.2 Rechte Dritter bleiben unberührt, d. h., die Prüfstelle braucht nicht zu prüfen, ob mit Beantragung und Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Rechte Dritter, insbesondere private Schutzrechte, verletzt werden.

2.2 Grundsätze

- 2.2.1 Für ein konkretes Bauprodukt/eine konkrete Bauart eines Antragstellers darf es nicht mehr als ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis geben.
- 2.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erstreckt sich nicht auf die Bestätigung der Erfüllung der sonstigen Anforderungen, für die Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik maßgebend sind. Es genügt zu prüfen, ob deren Einhaltung grundsätzlich möglich ist und auf die Pflicht diese einzuhalten hinzuweisen (z. B. bei Bauprodukten, die Bestandteil der Bauart sind, die Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist, die Einhaltung der technischen Regeln, die zur Ü-Kennzeichnung führen). Dies gilt nicht für Anforderungen, die sich aus dem Verwendungs-/Anwendungszeck, für den das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ausgestellt wird, ergeben (vgl. Abschnitt 2.4.1).

Anlage 2a

Seite 3 von 14

zum Schreiben vom 6. April 2022

- 2.2.3 Die MVV TB enthält in Kapitel C 4 für bestimmte Bauarten Ausnahmen, in denen kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt werden darf. In diesen Fällen ist eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich. Dies ist im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Es darf kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten erteilt werden, wenn die Voraussetzung, dass das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen erst am Bauort erfolgt, nicht erfüllt ist oder wenn bei der Anwendung der Bauart die Voraussetzungen zur Verwendung von Bauprodukten nach den §§ 16a, 16b und 17 MBO nicht erfüllt sind.
- 2.2.5 Die Regelungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der maßgebenden Landesbauordnung und der maßgebenden Technischen Baubestimmungen stehen.
- 2.2.6 Arbeitsschritte und Prüfergebnisse, die zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses führen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.3 **Aufnahme der Tätigkeit**
Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Antragsteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 für das Bauprodukt oder die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis unter der jeweiligen lfd. Nr. der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 für das Bauprodukt oder die Bauart erhalten zu haben
 - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind
 - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen
- 2.4 **Erteilung**
- 2.4.1 Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Vorgaben der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 sowie der weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen der maßgebenden Landesbauordnung für die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorgesehene Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten nachgewiesen ist.
- 2.4.2 Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn nach MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis vorgesehen ist.
- 2.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.
- 3 **Übereinstimmungsbestätigung, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**
- 3.1 **Übereinstimmungsbestätigung**
- 3.1.1 Die Bauprodukte oder Bauarten der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Ob für Bauprodukte nach MVV TB Kapitel C 3 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung eine Prüfung der Bauprodukte (ÜHP) oder eine Zertifizierung nach § 23 MBO (ÜZ) durch eine anerkannte Stelle vorgeschrieben ist, ergibt sich aus der MVV TB Kapitel C 3 Spalte 4.
- 3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung liegt immer in der alleinigen Verantwortung des Herstellers und kann nur auf der Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf der Basis

Anlage 2a

Seite 4 von 14

zum Schreiben vom 6. April 2022

einer Zustimmung der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat oder zusätzlicher Gutachten, gutachterlicher Stellungnahmen zu Abweichungen u. ä. erfolgen.

3.2 Ü-Zeichen

3.2.1 Für Bauprodukte bestimmt sich das Ü-Zeichen mit den erforderlichen Angaben ausschließlich nach den Regelungen der MÜZVO.

3.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf für das Ü-Zeichen nur Angaben vorschreiben, die nach der MÜZVO vorgesehen sind.

3.2.3 Für Bauarten ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht vorgesehen. Es ist jedoch eine Überstimmungserklärung des Anwenders erforderlich (§ 16a Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 MBO). Darüber hinausgehende Bescheinigungen sind nicht vorgesehen und dürfen im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht vorgeschrieben werden.

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll, wenn erforderlich, auch Bestimmungen enthalten, die bei der Planung und Bemessung der baulichen Anlage, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird, zu berücksichtigen sind.

5 Bestimmungen für Einbau, Betrieb, Unterhalt und Wartung

5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll, wenn erforderlich, Bestimmungen für den Einbau enthalten. Ggf. sind auch Anforderungen an Ausstattung und/oder Personal bauausführender Firmen zu stellen.

Bei Bauarten müssen auch Bestimmungen für Zusammenbau und Einbau der verschiedenen Bauprodukte enthalten sein.

5.2 Im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird.

5.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für Unterhalt und Wartung des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen enthalten.

6 Änderungen/Ergänzungen

6.1 Die Prüfstelle darf nur Änderungen/Ergänzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vornehmen, wenn ein Antrag vorliegt oder wenn diese von Amts wegen vorgenommen werden müssen. Änderungen/Ergänzungen bedürfen eines Änderungs- oder Ergänzungsbescheides oder einer Neufassung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, welche das bisherige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt.

6.2 Bescheide über Änderungen oder Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gelten nur in Verbindung mit dem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und dürfen nur mit diesem verwendet werden. Dies ist im Änderungs- oder Ergänzungsbescheid zu vermerken.

Anlage 2a

Seite 5 von 14

zum Schreiben vom 6. April 2022

6.3 Änderungen/Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die auf der Grundlage von Extrapolationen erteilt wurden, müssen unter Beachtung des Abschnitts 8 der Richtlinien⁴ vorgenommen werden.

7. Verlängerung der Geltungsdauer

7.1 Die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann auf Antrag verlängert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt sind. Die Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend möglich. § 16a Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO sind zu beachten.

7.2 Für Bescheide über Verlängerungen der Geltungsdauer gelten die Abschnitte 6.1 und 6.2 sinngemäß.

7.3 Ist die Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abgelaufen, darf auch eine andere Prüfstelle ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilen. Dabei gelten alle Voraussetzungen für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

8 Rechtsbehelfe

8.1 Ob gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ein Widerspruch oder eine Klage zulässig ist, ist auf Grund der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Jedem Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.

8.2 Für den Fall, dass ein Widerspruch zulässig ist, ist Folgendes zu beachten:

- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **private Prüfstelle** erteilt und hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Anerkennungsbehörde.
- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **Behörde** erteilt, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt, durch die nächst höhere Behörde. Sofern deren nächst höhere Behörde die oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes ist, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO).

9 Widerruf

Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen.

10 Rücknahme

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (z. B. Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und nur unter gesetzlichen Einschränkungen (z. B. Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).

⁴ Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022)

zum Schreiben vom 6. April 2022

11 Ablehnung/teilweise Ablehnung

Wenn das Bauprodukt/die Bauart die Anforderungen aufgrund der Landesbauordnungen für den beantragten Verwendungs-/Anwendungszweck nicht erfüllt, muss die Prüfstelle dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid erteilen. Dem Antragsteller ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur für Teile des beantragten Verwendungs-/Anwendungszweckes erteilt werden kann und der Antrag deshalb teilweise abgelehnt werden muss.

12 Vervielfältigung, Übersetzung und private Schutzrechte

Die Prüfstelle sollte allgemeine Bestimmungen zur Vervielfältigung und Übersetzung sowie zu privaten Schutzrechten in das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis aufnehmen.

13 Veröffentlichung und Aufbewahrung

Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (gemäß § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO) nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt machen. Wie bzw. wo das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis öffentlich bekannt zu machen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an öffentliche Bekanntgaben i. S. von § 41 VwVfG. Danach ist die Bekanntgabe so vorzunehmen, dass jedermann ohne größere Schwierigkeiten mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Verwaltungsakt für ihn gilt oder nicht. Hierüber müssen die Prüfstellen entsprechende Regelungen treffen. Eine alleinige Veröffentlichung des Titels und der Geltungsdauer oder des Deckblattes der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind dazu nicht ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Veröffentlichung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse beim Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart, die Anforderungen an die öffentliche Bekanntgabe im Sinne von § 41 VwVfG erfüllt sind.

Die Prüfstelle sollte die Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt worden ist, und das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis selbst solange aufbewahren, wie die darin enthaltenen Vorgänge für Beweis Zwecke rechtserheblich sind. Entscheidend sind die rechtlichen Regelungen des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

14 Besondere Regelungen für Prüfverfahren

14.1 Extrapolation

Bei der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist es zulässig, den von den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 und C 4 ausdrücklich eingeräumten Spielraum für Extrapolationen von Prüfergebnissen zu nutzen. Die Vorgehensweise für eine beabsichtigte Extrapolation ist nach vorheriger Abstimmung im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen dem DIBt als Beschluss zu übermitteln (siehe auch Abschnitt 8.1 der Richtlinien⁵). Das DIBt behält sich vor, die Erkenntnisse zur Fortschreibung der MVV TB zu verwenden. In allen anderen Fällen darf die Prüfstelle von den oben genannten Prüfverfahren nicht abweichen.

14.2 Änderung anerkannter Prüfverfahren

Hält die Prüfstelle jedoch aus technischen Gründen Änderungen der anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 und C 4 oder Teilen davon für erforderlich, so haben die Prüfstellen auf Maßnahmen zu einer Änderung der jeweiligen in Spalte 3 der MVV TB Kapitel C 3 und C 4 aufgeführten technischen Spezifikation für das anerkannte Prüfverfahren hinzuwirken. Handelt es sich um Änderungen in einer Norm, ist ein entsprechender Änderungsantrag (DIN 820) an das DIN zu

⁵ Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022)

Anlage 2a

Seite 7 von 14

zum Schreiben vom 6. April 2022

stellen. Solange die Norm noch nicht fertig gestellt ist, ist in begründeten Fällen ausnahmsweise auch eine Anlage zur laufenden Nummer der MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur MVV TB Kapitel C 3 oder C 4 in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt einschließlich einer entsprechenden Begründung vorlegen. Kommen die Prüfstellen zu keinem einstimmigen Ergebnis, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis und zusätzlich die Gründe zu übermitteln, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

15 Äußere Form

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollten einheitlich sein. Ein entsprechendes Muster für ein Deckblatt ist als Anlage 1 beigelegt. Eine Gliederung mit näheren Erläuterungen ist als Muster in Anlage 2 enthalten.

Anlage 2a

Seite 8 von 14

zum Schreiben vom 6. April 2022

Anlage 1

Muster für ein Deckblatt

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: (A-MPA-08-001)

Gegenstand: Name des Bauprodukts/der Bauart

entsprechend

z. B.: lfd. Nr. C 3.1 der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020

Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt worden

Antragsteller:

Ausstellungsdatum:

Geltungsdauer bis:

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst ... Seiten und ... Anlagen.

Anlage 2a

Seite 9 von 14

zum Schreiben vom 6. April 2022

Anlage 2

Muster für eine Gliederung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis:

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen vielmehr den Prüfstellen als Anleitung zur Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das nachstehende Muster ist an das fragliche Bauprodukt/die Bauart anzupassen und kann entsprechend verändert oder ergänzt werden.

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
 - 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich
 - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart
 - 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
 - 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung
 - 3 Übereinstimmungsbestätigung
 - 4 Bestimmungen für Planung und Bemessung
 - 4.1 Planung
 - 4.2 Bemessung
 - 5 Bestimmungen für die Ausführung
 - 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
 - 7 Rechtsbehelfsbelehrung

zum Schreiben vom 6. April 2022

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender/dem Anwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

zum Schreiben vom 6. April 2022

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

Hier sind der Gegenstand und dessen Verwendungs-/Anwendungsbereich allgemein in Worten zu beschreiben. Soweit zweckmäßig, sollten Übersichtszeichnungen beigelegt werden.

Bei der Beschreibung des Gegenstandes sind Produktart, Material, Form, Klassifizierungen usw. anzugeben.

Die Beschreibung des Gegenstandes und des Verwendungs-/Anwendungsbereiches kann gleichzeitig für die Bekanntmachung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach "Gegenstand und wesentlichem Inhalt" genutzt werden.

Auf Normen sollte im laufenden Text des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verwiesen werden, wenn damit Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses konkretisiert und zum Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemacht werden. Die Verweise sollen sich auf den oder die einschlägigen Abschnitte der jeweiligen Norm beschränken und müssen das Ausgabedatum der Norm enthalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Hier sind Anforderungen an die Eigenschaften (z. B. geometrische Eigenschaften, mechanische Eigenschaften, Brandverhalten, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz - soweit relevant) zu stellen und Angaben zu den Nachweisverfahren (Prüfnormen, rechnerische Nachweise usw.), soweit sie den Gegenstand selbst betreffen, zu machen.

Hier sind alle Unterlagen aufzulisten, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde. Die Unterlagen müssen nicht beigelegt werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Hier sind Festlegungen zur Herstellung zu treffen, soweit der Gegenstand selbst betroffen ist und es für die Sicherstellung seiner Verwendbarkeit/Anwendbarkeit erforderlich ist. Ggf. sind auch besondere Anforderungen an die Sachkunde und Ausbildung des Personals und die Ausstattung des Herstellwerks zu stellen.

Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.

2.3 Ü-Zeichen (für Bauprodukte)

Hier sind, sofern erforderlich, Festlegungen über die im Ü-Zeichen anzugebenden für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale und zur Anbringung des Ü-Zeichens zu treffen (Bauprodukt, Beipackzettel, Verpackung, Lieferschein oder eine Anlage zum Lieferschein, Art, Dauerhaftigkeit).

3 Übereinstimmungsbestätigung

Hier sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der MVV TB spezifische Festlegungen für das Bauprodukt/die Bauart zu treffen.

3.1 Bauprodukte

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

zum Schreiben vom 6. April 2022

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass das Bauprodukt dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht.

Darüber hinaus ist für Bauprodukte entsprechend der MVV TB Kapitel C 3 Spalte 4 im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzugeben, welche Anforderungen an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22 MBO) gestellt werden:

- *Übereinstimmungserklärung des Herstellers -ÜH- (§ 22 Abs. 1 MBO)*
- *Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle -ÜHP- (§ 22 Abs. 2 MBO)*
- *Übereinstimmungszertifikat -ÜZ- (§ 22 Abs. 3/§ 23 MBO)*

Die Aufgaben im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung sind für den Hersteller und für die anerkannten Stellen bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu beschreiben.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

Im Falle ÜH:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Im Falle ÜHP:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Im Falle ÜZ:

Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle, einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und eines Übereinstimmungszertifikates erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung einzuschalten.

zum Schreiben vom 6. April 2022

Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Dabei kann z. B. auf "Richtlinien für ..." Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Kontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen. Hier sind die Art, der Umfang und die Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeiten zu beschreiben. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Festlegungen für die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang zu treffen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

3.2 Bauarten

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Anwender der Bauart die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO zu bestätigen hat. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung kann dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beigelegt werden.

4 Bestimmungen für Planung und Bemessung

4.1 Planung

Hier sind nur Bestimmungen zur Planung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung und auch "Richtlinien für ..." als für die Planung mit geltende Bestimmungen angegeben werden. Etwaige Bestimmungen für die Planung des Gegenstandes des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses selbst wären in Abschnitt 2.1 aufzunehmen.

zum Schreiben vom 6. April 2022

4.2 Bemessung

Hier sind nur Bestimmungen zur Bemessung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzuführen. Etwaige Bestimmungen für Bemessung des Gegenstandes (Bauprodukte) selbst sind in Abschnitt 2.1 aufzunehmen. Es können z.B. Rechenwerte für die Bemessung, zulässige Spannungen, Sicherheitsbeiwerte oder Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit aufgeführt werden. Wenn hierzu auf Bemessungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 4.2 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Bemessung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

5 Bestimmungen für die Ausführung

Hier sind nur Bestimmungen für die Ausführung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen (die Ausführung des Gegenstandes selbst ist in Abschnitt 2.1 zu regeln) aufzuführen. Wenn hierzu auf Ausführungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 5 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Ausführung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für den Zusammenbau oder Einbau enthalten. Anforderungen, die die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder Genehmigungsbehörden verpflichten, sind nicht zulässig. Ggf. kann gefordert werden, dass die zuständige Bauaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde durch Prüfberichte o. ä. zu unterrichten ist.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Hier sind nur Bestimmungen, Vorgaben für Nutzung, Unterhalt und Wartung, des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die jeweilige Bauart verwendet/angewendet wird.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

s. Abschnitt 8 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022)

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung¹
(Fassung 04/2022)**

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)³ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der MVV TB Kapitel C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung

² <https://www.dibt.de>

³ <https://www.is-argebau.de>

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Zertifizierungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:

- a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
- b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
- c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der MÜZVO.
- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

Anlage 2c

Seite 2 von 2

zum Schreiben vom 6. April 2022

- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind
 - b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
 - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen und die Zertifizierungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu unterrichten
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit ..., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen verwiesen.

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:

- a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- b) die Erstprüfung des Bauprodukts
- c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
- d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
- f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
- g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der MÜZVO
- h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,

¹ <https://www.is-ergebau.de>

² <https://www.dibt.de>

Anlage 2d

Seite 2 von 2

zum Schreiben vom 6. April 2022

- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

Darüber hinaus sind die Regelungen der in der MVV TB Kapitel C 1 für die Fremdüberwachung genannten Abschnitte der DIN 18200 in der dort in Bezug genommenen jeweiligen Fassung zu beachten.

2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen und die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung verwiesen.

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überwachende Tätigkeit ausgeübt wird. Für Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten - MÜTVO⁻¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Überwachung gehören:

- a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
- c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
- d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
- e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau, der Transport, die Instandhaltung, die Reinigung oder die Ausführung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine

¹ <https://www.is-ergebaut.de>

zum Schreiben vom 6. April 2022

bauaufsichtliche Zulassung oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachungstätigkeit relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten
 - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen sowie die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MÜTVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

zum Schreiben vom 6. April 2022

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überprüfende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den Technischen Baubestimmungen zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der MHAVO vorgegeben sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen geltenden Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den unter 1. genannten Technischen Baubestimmungen erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts ... oder des Anwenders der Bauart ...". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der geltenden Vorgaben oder der Bedingungen der Herstellung oder Anwendung eine erneute Überprüfung beim Hersteller oder Anwender notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MHAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

¹ <https://www.is-argebau.de>